

## **Beschlussempfehlung**

### **des Innen- und Kommunalausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drucksache 7/54 -**

#### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte**

**Berichterstatter:** Abgeordneter Bergner

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 5. Sitzung vom 30. Januar 2020 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss - federführend - sowie den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Der federführende Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 31. Januar 2020 und in seiner 3. Sitzung am 27. Februar 2020 beraten; vergleiche Vorlage 7/144. Der Innen- und Kommunalausschuss hat in seiner 3. Sitzung am 27. Februar 2020 eine mündliche Anhörung u.a. der kommunalen Spitzenverbände und zudem eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

Der mitberatende Haushalts- und Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 2. Sitzung am 28. Februar 2020 beraten; vergleiche Vorlage 7/152.

#### **Beschlussempfehlung:**

I. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

In Artikel 1 wird § 6a wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "15. März" durch die Angabe "31. März" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe "Gebietsstand zum 31. Dezember 2018" durch die Angabe "Gebietsstand zum 1. Januar 2020" ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden."

2. Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Investitionspauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Eine Beschränkung der Zweckbindung der Investitionspauschalen auf notwendige Investitionen im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht nicht.

(5) Eine Verwendung der Investitionspauschalen nach den Absätzen 1 und 2 ist auch nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in entsprechender Anwendung zulässig. Die Kreditaufnahme für rentierliche Investitionen darf grundsätzlich nicht versagt werden, sofern die jährliche Tilgung die durch Landesgesetz gewährten Investitionspauschalen in den einzelnen Haushaltjahren nicht übersteigt und spätestens im Jahr 2024 von einer Rentierlichkeit der Maßnahme ausgegangen werden kann. Bei diesen Kreditaufnahmen finden die Einnahmebeschaffungsgrundsätze des § 54 Abs. 2 und 3 ThürKO keine Anwendung."

II. Die Landtagspräsidentin wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Dittes  
Vorsitzender